



Landkreis Saalekreis  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Oberaltenburg 4b  
06217 Merseburg

## **Merkblatt TRICHINENPROBENENTNAHME**

### **Wer ist berechtigt Trichinenproben zu entnehmen?**

- Der **Jäger** für ein oder mehrere konkret zu benennende Jagdbezirk/e, der eine Trichinenschulung erhalten hat. Die Schulung zur Probenentnahme zur Untersuchung auf Trichinen ist seit 2006 in die Jägerausbildung integriert.

**Der Jäger benötigt trotzdem einen Übertragungsbescheid durch die zuständige Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis), dazu muss der Jagdausübungs-berechtigte ein Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis stellen.**

*oder*

- Der für den Jagdbezirk zuständige amtliche Tierarzt oder amtliche Fachassistent.

### **Untersuchungspflichtige Tierarten:**

- Wildschweine
- Sumpfbiber
- Dachse
- Bären
- Füchse

wenn deren Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll

### **Art des Probenmaterials:**

Um eine sichere Untersuchung mittels Verdauungsmethode zu gewährleisten, ist ein **Probengewicht von mindestens 50 g** erforderlich. Das Gewicht der Probe muss frei von Fett und Bindegewebe sein. (Bei positivem Untersuchungsergebnis ist eine weitere 50 g schwere Probe zwecks unabhängiger Untersuchung zu entnehmen.)

Wildschwein: **Muskulatur aus Unterarm und aus beiden Zwerchfellpfeilern** am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil **oder** Zungenmuskulatur

andere Tierarten: Muskulatur aus Zwerchfell, Kaumuskulatur, Zunge

***Tierhaare und sonstige Verschmutzungen sollten vermieden werden.***

## **Wildmarken und Wildursprungsscheine:**

Bei der Entnahme der Proben durch den Jagdausübungsberechtigten ist der Wildtierkörper mit der Wildmarke zu kennzeichnen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle (z.B. Bauch oder Brust) am Wildschwein zu befestigen. Sie ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

Das Probenmaterial ist von jedem Tier einzeln in eine Tüte oder einen Becher zu geben und auslaufsicher zu verschließen.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein ist in mind. 3-facher Ausfertigung vollständig auszufüllen mit der Probe bei der Untersuchungsstelle Merseburg bzw. im Bürgerbüro Querfurt und Halle abzugeben. Dort wird dann auf dem Wildursprungsschein der Zeitpunkt festgelegt, wann über das Wildbret verfügt werden darf.

## **Schweißproben:**

Schweißröhrchen (Plastikröhrchen mit Blutproben) sind gesondert in Tüten zu verpacken, jedoch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen. Es besteht die Möglichkeit den Jäger, welcher Schweißproben abgibt, zu entlohnen.

**Für Fragen steht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4b in 06217 Merseburg, Tel.: 03461-401771 zur Verfügung.**

## **Rechtsgrundlagen:**

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs i.d.g.F.